

Für alle Steuerpflichtigen

Die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die private Altersvorsorge

Die Bundesregierung hat das Alterseinkünftegesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Das Gesetz enthält folgende Schwerpunkte:

- Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Alterseinkünfte wird schrittweise zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen.
- Die Besteuerung der Leibrenten wird künftig durch einen Informationsaustausch zwischen den Versicherungsträgern und der Finanzverwaltung sichergestellt.
- Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen wird für Neuverträge, die ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, abgeschafft.
- Die steuerliche Förderung i.V.m. der Riester-Rente wird vereinfacht.
- Die Mitnahmemöglichkeit von Betriebsrentenanwartschaften beim Arbeitgeberwechsel wird verbessert.

Erhöhte Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind, dürfen zukünftig in erweitertem Umfang als Sonderausgaben abgesetzt werden. Hierbei gilt in der Endstufe ein Abzugs-Höchstbetrag von 20.000 €, der den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge aus steuerunbelastetem Einkommen ermöglicht.

Zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, an eine landwirtschaftliche Alterskasse, an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie Beiträge, die für eine Leibrentenversicherung bezahlt werden. Diese Altersvorsorgebeiträge werden ab dem Jahr 2005 beginnend mit einem Prozentsatz von 60% und bis 2025 auf 100% ansteigend abziehbar sein.

Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor. Prämien für solche Versicherungsverträge dürfen ab 2005 weiterhin im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgesetzt werden. Damit es insoweit nicht zu Nachteilen kommt, ist für eine Übergangszeit von mindestens 10 Jahren eine **Günstigerprüfung** vorgesehen. Dabei werden die sich nach derzeitigem Recht ergebenden Sonderausgabenabzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen ermittelt und mit den sich nach neuem Recht ergebenden Werten verglichen. Als Sonderausgaben berücksichtigt das Finanzamt dann den Betrag, der für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht der Altersvorsorge dienen, können bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang alleine tragen müssen, ab 2005 bis zu einem **Höchstbetrag von 2.500 €** und bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1500 € abgezogen werden.

Erhöhte Steuerbelastung für Rentner

Leibrenten, die auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, werden ab dem Jahr 2005 mit 50% der Besteuerung unterliegen. Dies gilt auch für alle Bestandsrenten. Nach Angaben des Bundesfinanzministers bleiben bei Alleinstehenden ab 2005 nur noch Monatsrenten bis zu 1.574 € steuerfrei (bzw. Renten bis zu 3.148 €/Monat bei Verheirateten),

vorausgesetzt dass neben der Rente keine anderen Einkünfte zu versteuern sind.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird dann für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2% auf 80% und anschließend in Schritten von 1% bis zum Jahre 2040 auf 100% angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben.

Zu den Leibrenten, die nachgelagert besteuert werden, gehören:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
- Renten aus Leibrentenversicherungen, die nach dem 31.Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt dass diese Leibrentenversicherungen die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsehen und die Rentenzahlungen nicht vor Vollendung des 60.Lebensjahres beginnen.

Änderungen bei den Beamten- und Werkspensionen

Pensionseinkünfte und Renten werden ab 2040 steuerrechtlich gleich behandelt. Aus diesem Grund werden der **Versorgungsfreibetrag** für Beamten- und Werkspensionen sowie der **Altersentlastungsbetrag** für die übrigen Einkünfte schrittweise für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang verringert. Diese Beträge werden für jeden Jahrgang festgeschrieben.

Außerdem wird der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** in Höhe von derzeit 920 € bei Beziehern von Beamten- und Werkspensionen ab 2005 an den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € angepasst, der den

Empfängern anderer Altersbezüge zusteht. Denn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist für Pensionäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da diesen Personen typischerweise keine Werbungskosten entstehen.

Damit der Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erst nach und nach zum Tragen kommt, wird dem Versorgungsfreibetrag ab 2005 ein Zuschlag hinzugerechnet, der dann für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen wird.

Besteuerung der Ertragsanteile sonstiger Renten

Wenn die Ansparleistungen aus versteuertem Einkommen erbracht worden sind, wird bei der späteren Rente weiterhin nur der Ertragsanteil besteuert. Die Ertragsanteile werden ab 2005 jedoch reduziert. In Zukunft wird beim Ertragsanteil nur noch ein Kapitalertrag von 3% unterstellt. Bei einem Rentenbeginn im 65. Lebensjahr gilt ab 2005 ein Ertragsanteil von nur noch 19% an Stelle von derzeit 28%.

Kapitallebensversicherungen

Das Steuerprivileg für Kapitallebensversicherungen, d.h. der Sonderausgabenabzug der Beiträge und die Steuerfreiheit der Erträge, wird für Verträge abgeschafft, die ab 1. Januar 2005 abgeschlossen werden. Das gilt auch für Direktversicherungen sowie für fondsgebundene Lebensversicherung. Bei Lebensversicherungen, die nach dem 60. Geburtstag und nach einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren ausbezahlt werden, sind in Zukunft jedoch nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig.

Betriebliche Altersversorgung

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Deshalb werden die Beiträge für neu abgeschlossene **Direktversicherungen** ab 2005 in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr.63 EStG einbezogen. Im Gegenzug wird ab 2005 die Möglichkeit der

Pauschalbesteuerung bei neu abgeschlossenen Direktversicherungen und bei Pensionskassen aufgehoben. Aus Vertrauensschutzgründen gilt dies jedoch nicht für vor dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen.

Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, Abfindungszahlungen und Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu nutzen.

Schließlich wird die Mitnahmemöglichkeit von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel verbessert. Wenn zwischen den Beteiligten Einvernehmen besteht, ist künftig die Mitnahme einer Anwartschaft problemlos möglich. Darüber hinaus erhalten die Arbeitnehmer das Recht, das von ihnen aufgebaute Betriebsrentenkapital zum neuen Arbeitgeber mitzunehmen.

Kontrollmitteilungen

Die Besteuerung der Leibrenten wird künftig durch Mitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sicher gestellt (§ 22a EStG). Darauf müssen sich Rentner, die derzeit keine Steuererklärungen abgeben, obwohl insgesamt steuerpflichtige Einkünfte vorliegen, rechtzeitig einstellen. Insoweit sollte auch die Möglichkeit einer pauschalen Nachversteuerung im Rahmen des Steueramnestiegesetzes rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2004 geprüft werden.

Maßnahmen im Hinblick auf das Alterseinkünftegesetz

Da das Alterseinkünftegesetz erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten und Altverträge nicht betreffen wird, sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen im Jahr 2004 letztmals folgende Vorsorgemaßnahmen nutzen:

- Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit steuerfreier Kapitalauszahlung oder mit lebenslangen steuerfreien Teilauszahlungen sowie

- die steuer- und sozialversicherungsfreie Variante der Direktversicherung.

BR-Drucksache 340/04; BT-Drucksachen 15/2150+2986+2987+3004.

Für Arbeitgeber

Aufwendungen für den Geburtstag eines Arbeitnehmers als Arbeitslohn

Lädt ein Arbeitgeber anlässlich des Geburtstags eines Arbeitnehmers Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter zu einem Empfang ein, so ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt.

Bei einem **privaten Fest des Arbeitnehmers** sind sämtliche vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen dem Arbeitslohn dieses Arbeitnehmers hinzuzurechnen.

Bei einem **Fest des Arbeitgebers**, d.h. bei einer betrieblichen Veranstaltung anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers, sind nur die anteiligen Aufwendungen des Arbeitgebers, die auf den Arbeitnehmer selbst, seine Familienangehörigen sowie private Gäste des Arbeitnehmers entfallen, dem steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers hinzuzurechnen, vorausgesetzt dass die Aufwendungen des Arbeitgebers mehr als 110 € für jede teilnehmende Person betragen.

Beispiel: Die Bruttoaufwendungen bei einem Fest des Arbeitgebers anlässlich des 60. Geburtstags des Arbeitnehmers A betragen 8.000 €. Unter den 80 teilnehmenden Gästen sind neben dem Arbeitnehmer auch seine Ehefrau, seine beiden Kinder und vier weitere private Gäste. Da die Aufwendungen für jede teilnehmende Person 100 € betragen, ist dem Arbeitslohn des A nichts hinzuzurechnen.

Für ein Fest des Arbeitgebers, d.h. für eine betriebliche Veranstaltung spricht,

- dass der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt,

- dass der Arbeitgeber die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt,
- dass der Arbeitgeber in seine Geschäftsräume einlädt und
- dass das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung hat.

Der Geburtstag des Arbeitnehmers darf also lediglich den „Aufhänger“ für die ansonsten im Vordergrund stehende Repräsentation des Unternehmens bilden.

Handelt es sich nicht um eine betriebliche Veranstaltung, weil der Arbeitgeber nicht in erster Linie Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens oder Verbandsvertreter eingeladen hat, und ist die Veranstaltung auf Grund ihrer Ausgestaltung auch nicht als privates Fest des Arbeitnehmers anzusehen, kann es sich um eine **Betriebsveranstaltung i.S.d. Abschnitts 72 der Lohnsteuer-Richtlinien** handeln. Betriebsveranstaltungen i.S.d. Abschnitts 72 der Lohnsteuer-Richtlinien sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben, und bei denen die Teilnahme allen oder einem begrenzten Kreis der Arbeitnehmer offen steht.

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung bleiben lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn folgende Grenzwerte beachtet werden:

- begünstigt sind **höchstens zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** (Abschn.72 Abs.3 LStR 2004).
- Die **Gesamtkosten der Veranstaltung dürfen einschl. der Umsatzsteuer 110 € je Arbeitnehmer nicht übersteigen**. Bei Arbeitnehmern, deren Ehegatten an der Veranstaltung teilnehmen, bleiben die Aufwendungen nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Aufwendungen für den betreffenden Arbeitnehmer und dessen Ehegatten nicht höher sind als 110 € (Abschn.72 Abs.4 und 5 LStR 2004).

Wenn die o.g. Grenzwerte überschritten werden, handelt es sich bei den Zuwendungen insgesamt um steuerpflichtigen Arbeitslohn. In diesem Fall sollte der Arbeitgeber die **Lohnsteuer nach § 40 Abs.2 EStG mit 25% pauschal abführen**. Das erspart die individuelle Änderung der einzelnen Gehaltsabrechnungen und außerdem bleiben die Zuwendungen dann sozialversicherungsfrei (Absch.72 Abs.6 LStR 2004; § 2 Abs.2 Nr.2 ArEV).

Erlass Hessen vom 24.Februar 2004 (S 2332 A-110-II 3b) in Der Betrieb 2004 S.571.

Für alle Steuerpflichtigen

Zusatzeinkünfte Fotovoltaikanlagen

i.V.m.

Steuerpflichtige, die im Jahr 2004 eine Fotovoltaikanlage in Betrieb nehmen, erhalten aufgrund der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 20 Jahre lang eine Einspeisevergütung i.H.v. 45,7 bis 62,4 Cent/KWh. Diese Vergütung ist so attraktiv, dass bei einem günstigen Standort der Anlage mit interessanten Überschüssen zu rechnen ist, z.B. bei einem Hallendach in sonniger Lage. Immobilieneigentümer, die eine Fotovoltaikanlage errichten und den Strom – wegen der hohen Einspeisevergütung – vollständig verkaufen, erzielen deshalb i.d.R. gewerbliche Einkünfte. In den ersten Jahren kann der Betreiber die aufgrund der erhöhten Abschreibung entstehenden Anlaufverluste mit seinen übrigen Einkünften verrechnen. Eine Steuerbelastung tritt dann erst in späteren Jahren ein, wenn steuerliche Überschüsse erwirtschaftet werden.

Nach einer Verfügung der OFD Berlin vom 27.April 2004 darf eine Fotovoltaikanlage innerhalb von 20 Jahren **degressiv abgeschrieben** werden, weil die Anlage aufgrund der gewerblichen Nutzung nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude steht.

Kleinere Betriebe dürfen neben der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs.2 EStG **Sonderabschreibungen nach § 7g Abs.1 EStG** in Anspruch nehmen, da es sich insoweit um Anlagevermögen eines gewerblichen Betriebes handelt. Voraussetzung für die Sonderabschreibung nach § 7g Abs.1 EStG ist jedoch, dass in den Vorjahren eine Ansparrücklage gebildet wurde, oder dass es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen Existenzgründer handelt, der in den letzten fünf Jahren keine Gewinneinkünfte erzielt hat. Denn nur Existenzgründer dürfen die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs.1 EStG vornehmen, ohne zuvor eine Ansparrücklage gebildet zu haben (§ 7g Abs.2 Nr.3 EStG).

Umsatzsteuerrechtlich gilt der Betrieb einer Fotovoltaikanlage als unternehmerische Tätigkeit. Betreiber einer Fotovoltaikanlage erhalten deshalb die Vorsteuern aus den Anschaffungskosten der Anlage erstattet. Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz unter 17.500 € müssen zu diesem Zweck lediglich zur Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften optieren.

Verfügung der OFD Berlin v. 27.4.04 (St 121-G 1400-1/01) in Der Betrieb 2004 S.1290.

Für Arbeitgeber

Aufzeichnung der Arbeitszeit bei 400 €-Aushilfen

Seit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung zu den Minijobs am 1. April 2003 tritt immer wieder die Frage auf, ob bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen weiterhin Nachweise über die wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu den Lohnunterlagen genommen werden müssen. Denn seit 1. April 2003 kommt es bei der Geringfügigkeit nicht mehr auf die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden an.

Die Sozialversicherungsträger weisen jedoch drauf hin, dass die Regelungen der Beitragsüberwachungsverordnung über die Führung von Lohnunterlagen weiterhin auch für geringfügige Beschäftigungen gelten. Durch diese Aufzeichnungspflicht sollen die Versicherungsträger in die Lage versetzt werden, Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht auch noch rückwirkend prüfen zu können. Folgerichtig haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. Februar 2003 festgelegt, dass weiterhin Nachweise über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu den Lohnunterlagen genommen werden müssen.

Da die Arbeitszeit bei den 400 €-Aushilfen nach dem Gesetzestext seit 1. April 2003 keine Rolle mehr spielt, wurde in der Literatur teilweise empfohlen, Arbeitszeitkonten einzurichten und Arbeitsspitzen zeitversetzt zu entlohnen (Niermann/Plenker in Der Betrieb 2003 S.304). Derzeit sind die Sozialversicherungs-Dienststellen jedoch nicht bereit, eine klare Aussage zur Zulässigkeit von Arbeitszeitkonten i.V.m. der Entlohnung von 400 €-Aushilfen zu machen. Dieses Entlohnungsmodell sollte deshalb vorläufig nur zurückhaltend angewandt werden, da nicht absehbar ist, welche Auffassung der nächste Sozialversicherungsprüfer vertreten wird.

Summa summarum Nr.6/2003 S.11.

Für alle Selbständigen

Zur Besteuerung von Geländewagen

Kombifahrzeuge und Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t werden hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer derzeit als „anderes Fahrzeug“ behandelt und nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuert, was zu einer relativ geringen Kraftfahrzeugsteuer führt. Das betrifft z.B. den VW Touareg, Porsche Cayenne und Mercedes-Fahrzeuge der M-Klasse. Die günstige Kfz-Steuer kann in Grenzfällen auch durch eine sog. Auflastung des Fahrzeugs erreicht werden (Erlass Baden-Württemberg v. 13.5.03 - 3-S 6104/2 - in Der Betrieb 2003 S.1251).

Die Einstufung eines Kombifahrzeugs oder Geländewagens als „anderes Fahrzeug“ führt aber nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht dazu, dass die Besteuerung der Privatnutzung nach der 1%-Regelung entfällt. Steuerpflichtige, die derartige Fahrzeuge im Betriebsvermögen besitzen, können die Erfassung des Privatanteils nach der 1%-Regelung – wie alle Kfz-Besitzer – nur dadurch vermeiden, dass sie ein Fahrtenbuch führen oder nachweisen, dass dieses Fahrzeug überhaupt nicht für Privatfahrten benutzt wurde. Diese Meinung vertritt die OFD Berlin in einer Verfügung vom 3.Mai 2004 (St 121-S 2145-1/96) in Der Betrieb 2004 S.1235.

Für Immobilienkäufer

Keine Grunderwerbsteuer für eine Markise

Nach § 1 Abs.1 Satz 1 GrEStG unterliegt der Erwerb inländischer Grundstücke der Grunderwerbsteuer. Zum Grundstück gehören dessen wesentliche Bestandteile i.S. der §§ 93 und 94 BGB. Nicht zum Grundstück gehört dagegen das Zubehör i.S. des § 97 BGB.

Nach § 94 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen sowie die zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sachen. „Eingefügt“ sind alle Sachen, ohne die das Gebäude nach der Verkehrsanschauung nicht fertig ist; auf eine feste Verbindung kommt es insoweit nicht an.

Nach diesen Rechtsgrundsätzen stellt eine Markise keinen wesentlichen Grundstücksbestandteil dar. Denn die Bestandteile eines Gebäudes werden nach der Rechtsprechung nur dann als „wesentlich“ angesehen, wenn sie auf das jeweilige Gebäude bezogen individuell ausgerichtet sind. Das ist bei an der Wand befestigten Tafelungen und bei aufgeklebten Bodenbelägen der Fall. Auch Einbaumöbel werden nach der Verkehrsanschauung als wesentliche Bestandteile angesehen, soweit sie speziell auf das Gebäude abgestimmt wurden. Soweit Einbaumöbel aber Serienanfertigungen sind und jederzeit wieder an anderer Stelle aufgebaut werden können, sind sie nicht als „eingefügt“ anzusehen. Entsprechendes gilt für eine handelsübliche Markise, die lediglich mit Schrauben und Dübeln an den Außenmauern angebracht ist, die aber jederzeit entfernt und an einem anderen Haus wieder angebracht werden kann.

Ein Grundstückskäufer, der ein Gebäude mit Markise erwirbt, spart also 3,5% Grunderwerbsteuer, wenn die Markise im Notarvertrag als Zubehör mit einem Preis X gesondert ausgewiesen wird. Gleiches gilt z.B. für Möbel, Lampen, Gartengeräte, Teppiche, Gardinen und Heizöl. Siehe

hierzu ein rechtskräftiges Urteil des Finanzgerichts Köln vom 20. August 2003 (5 K 3894/01) in EFG 2003 S.1645.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschuss des Arbeitgebers für ein Fitness-Center

Ein Barzuschuss des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für die Mitgliedschaft in einem Sportverein kann als Sachbezug steuerfrei bleiben. Dies hat das Finanzgericht Hamburg in einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 11. Juli 2003 entschieden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zuschuss nur zweckgebunden verwendet werden kann, der Zahlungsweg der Vereinfachung dient und der Zuschuss damit der Sache nach einer von Dritten erbrachten verbilligten Dienstleistung entspricht.

Im Streitfall wollte das Finanzamt den steuerfreien Sachbezug nicht anerkennen, weil der Arbeitgeber den Zuschuss direkt an den Arbeitnehmer zahlte. Die Hamburger Richter sahen das anders. Da der Arbeitnehmer seine Mitgliedschaft nachweisen musste, konnten er nicht frei über den Zuschuss verfügen.

Arbeitgeber, die Streit mit der Finanzverwaltung (und Sozialversicherung) vermeiden wollen, sollten ihren Mitarbeitern einen Gutschein ausstellen, der beim Sportverein eingelöst werden kann. Die Zuwendung eines solchen Gutscheins bleibt nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die ab 2004 geltende Freigrenze von 44 €/Monat (für alle Sachbezüge) eingehalten wird, wenn der Gutschein eine bestimmte Ware oder Dienstleistung (ohne Angabe eines Euro-Betrags) bezeichnet, und wenn der Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Urteil der FG Hamburg v. 11.7.03 (II 90/02-Rev.eingel.; Az. des BFH: VI R 51/03) in EFG 2003 S.1609. Abschn.31 LStR 2004.